

Möser, den 09.04.2019

gez. Köppen  
Bürgermeister

Siegel

---

106

Gemeinde Elbe-Parey

## **Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen § 1 Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Elbe-Parey“.

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

1. Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung des Wappens lautet: Im goldenen Schild mit blauen Wellenflanken eine blaue Lilie zwischen oben drei (1:2) und unten drei (2:1) blauen Rauten. Die Gemeindefarben sind – abgeleitet von der Farbe der Wappenmotive und der Tinktur des Schildes – Blau/Gold (gelb).
2. Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-blau-gelb (1:1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.
3. Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegel entspricht, enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Elbe-Parey“.

### **II. Abschnitt Organe § 3 Gemeinderat**

1. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, von Beschäftigten der Kommune, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde und die Entscheidung nicht zur laufenden Verwaltung gehört (entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA),
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50TEUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt.
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.  
Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über die in § 45 KVG LSA geregelten Angelegenheiten.

### **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss (§§ 46, 48 KVG LSA)
  - Hauptausschuss;
2. als beratende Ausschüsse (§§ 46, 49 KVG LSA)
  - Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt
  - Finanzausschuss
  - Sozialausschuss.

### **§ 6 Beschließender Ausschuss (Hauptausschuss)**

1. Der Hauptausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen 1. allgemeinen Vertreter, bei dessen Verhinderung seinen 2. allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
2. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor, die nicht in einem beratenden Ausschuss vorberaten worden sind.
3. Der Hauptausschuss beschließt über:
  - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ab 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
  - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR sowie über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  - d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  - e) über den Abschluss von Bau- und Lieferverträgen in Höhe von 25 bis 50 TEUR
4. Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
5. Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen von Einwohnern entgegenstehen.

### **§ 7 Beratende Ausschüsse**

1. Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten. Den Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

2. Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d`Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
3. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 9 Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25 TEUR nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
  - a) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
  - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
  - c) die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 2 - 6 sowie in § 6 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziffer 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen,
  - d) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte
  - e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
2. Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
3. Der Gemeinderat wählt einen Beschäftigten als 1. allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall sowie einen weiteren Beschäftigten als 2. allgemeinen Vertreter für den Verhinderungsfall bei gleichzeitiger Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten und des 1. allgemeinen Vertreters.

### **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist, kann sie an Sitzungen teilnehmen, ihr ist dann auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten können im Rahmen einer Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt werden.

## **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

### **§ 11 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerversammlung**

1. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen.

Er setzt die Gesprächsgegenstände, Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **§ 12 Einwohnerfragestunde**

1. Der Gemeinderat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Vorsitzende das Ende der Fragestunde fest.
3. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
4. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
5. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

### **§ 13 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (eigener Wirkungskreis) im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA in Betracht. Sie kann nur auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird, in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist und welche Kosten voraussichtlich für die Befragung entstehen.

## **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

### **§ 14 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## **V. Abschnitt Ortschaftsverfassung**

### **§ 15 Ortschaften**

1. Die Gemeinde Elbe-Parey besteht gemäß §§ 81 ff. KVG LSA aus räumlich getrennten 8 Ortschaften:
  - a) Bergzow
  - b) Derben
  - c) Neuderben
  - d) Ferchland
  - e) Güsen
  - f) Hohenseeden
  - g) Parey
  - h) Zerben
2. Die Ortsteile Derben und Neuderben bilden politisch eine gemeinsame Ortschaft, die Ortschaft Derben.
3. In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

a) Bergzow	7 Ortschaftsräte
b) Derben	7 Ortschaftsräte
c) Ferchland	5 Ortschaftsräte
d) Güsen	9 Ortschaftsräte
e) Hohenseeden	5 Ortschaftsräte

- |    |        |                  |
|----|--------|------------------|
| f) | Parey  | 9 Ortschaftsräte |
| g) | Zerben | 3 Ortschaftsräte |

### **§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

1. Die Anhörung der Ortschaftsräte hat gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA in den dort genannten Fällen zu erfolgen. Der Ortschaftsrat ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. des Hauptausschusses zu hören.
2. Dem Ortschaftsrat wird aus dem jährlichen Haushalt für die ihm übertragenen Angelegenheiten der erforderliche Betrag je Einwohner entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zugewiesen, der jährlich neu festzusetzen ist (Stichtag 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres).

### **§ 17 Ortsbürgermeister**

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft (öffentliche Veranstaltungen, Jubiläen etc.) ist der Ortsbürgermeister angemessen zu beteiligen. Ihm ist entsprechende Zuarbeit von der Verwaltung zu leisten.

### **§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

1. Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Ortsbürgermeister das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

## **VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen**

### **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntmachung von Haushaltssatzungen, die ausschließlich im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey veröffentlicht werden.
2. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15.
3. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
4. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Gemeinde Elbe-Parey während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen. Bei Nachweis der Notwendigkeit und der nicht möglichen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ist demjenigen ein individueller Termin zur Einsichtnahme nach Terminabsprache während der Dienstzeiten zu ermöglichen.
5. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey.

## VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 21 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.05.2017 außer Kraft.

Elbe-Parey, 29. Januar 2019

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Siegel

-----

Wortlaut der Verfügung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 04.04.2019.

### Verfügung

Ich genehmige die vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossene Hauptsatzung.

#### Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Beschlussvorlage BV/047/2018 zugestimmt, die folgenden Wortlaut enthält:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey.“ Der Beschluss kam unter Einhaltung der formellen Vorschriften zustande.

Die erforderlichen Unterlagen wurden hier mit Schreiben vom 05.02.2019 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Nach § 10 Abs. 1 KVG LSA haben die Gemeinden in der Hauptsatzung zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die erlassene Hauptsatzung bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA, die unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen sind.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Elbe-Parey ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Die Prüfung der Hauptsatzungsregelungen der Gemeinde Elbe-Parey ergab Folgendes:

#### § 9 Bürgermeister

In diesem Paragraphen wird unter der Ziffer 1 Buchstabe c) auf Entscheidungen über die in § 4 Ziffer 2 bis 6 sowie § 6 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte verwiesen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. § 4 Ziffer 2 bis 4 regelt die Rechtsgeschäfte des Gemeinderates ab 50.000 Euro. Da diese Wertgrenze nicht den Bürgermeister betrifft, der lt. Satzungsregelung bis zu einem Wert von 25.000 Euro entscheidet, verbleibt an dieser Stelle kein Raum für eine derartige Festlegung. Ebenso verhält es sich mit dem Verweis auf § 4 Ziffer 6 (Spenden), denn der § 9 Ziffer 1 Buchstabe e) trifft hierzu eine ganz konkrete Festlegung für den Bürgermeister.

Eine erneute Festlegung der Regelungen des § 4 Ziffer 2 bis 4 und 6 im § 9 ist verwirrend, da sie einerseits nicht zutreffen und der § 9 andererseits schon die entsprechenden abschließenden Regelungen für den Bürgermeister enthält.

#### § 19 öffentliche Bekanntmachungen

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der neuen Satzungsregelung mit Ausnahme von § 19 Ziffer 1 Satz 1 alle Bekanntmachungen in nur einem Aushangkasten am Verwaltungsgebäude in Parey bekannt zu machen.

Zu dieser Satzungsregelung, alle bestehenden Aushangkästen abzuschaffen und Bekanntmachungen künftig nur noch in einem Aushangkasten vorzunehmen, hatte ich Bedenken geäußert und der Gemeinde am 26.02.2019 die Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.

In ihrem Schreiben vom 11.03.2019 legt die Gemeinde die Gründe für die im § 19 der Hauptsatzung getroffene Entscheidung dar.

Zur Festlegung von Bekanntmachungsformen in der Hauptsatzung, die die Einhaltung des Rechtsstaatsgebotes sicherstellen, ist keine konkrete gesetzliche Norm bekannt und auch die bekannten Kommentierungen sind nicht eindeutig. Aber ich stelle vor dem Hintergrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2014 (LVG 76/10, Rn. 60 bis 64, juris) meine Bedenken zurück und genehmige in Ausübung meines Ermessens die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA ist in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Hierbei handelt es sich nicht um eine Kann-Vorschrift, so dass die Hauptsatzung diesbezüglich anzupassen ist.

Die am 29.01.2019 beschlossene Hauptsatzung wurde hier in ausgefertigter Fassung vorgelegt. Genehmigungspflichtige Satzungen sind jedoch erst nach erfolgter Genehmigung auszufertigen, da der Bürgermeister mit seiner Unterschrift das ordnungsgemäße Rechtsetzungsverfahren bestätigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Braun - Siegel -

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

107

Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser**

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 11.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes befindet sich südwestlich des Kirschweges, gegenüber der Körbelitzer Straße und der Brunnenbreite.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Dazu kann der Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, die Begründung und der Umweltbericht in der Zeit vom

**09.05.2019 – 12.06.2019**

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, sowie auf der Homepage der Gemeinde Möser unter [www.gemeinde-moeser.de](http://www.gemeinde-moeser.de) von jedermann eingesehen werden.